

**KVB • 80684 München**

An alle Ärztinnen und Ärzte mit Speziallabor-  
Genehmigung

Referat Gesamtvergütung & Honorar-  
verteilung

**Ihr Ansprechpartner:**

KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Unser Zeichen: REF-GH

21. August 2024

**EBM: Neue Kostenpauschalen für In-vitro-Diagnostik und Anpassung des laborärztlichen Honorars ab 1. Januar 2025 / Anpassung beim Wirtschaftlichkeitsbonus ab 1. Oktober 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2025 wird der Transport der Proben, die kostenfreie Bereitstellung des Entnahmematerials wie Probengefäße und Abstrichbestecke sowie die Technik zur elektronischen Auftragserteilung mit spezifischen Pauschalen vergütet. Zugleich gibt es Anpassungen beim laborärztlichen Honorar. Nachfolgend haben wir für Sie die relevanten Neuerungen zusammengefasst.

Details zu den neuen und geänderten Gebührenordnungspositionen (GOPen) wie Bewertungen, Anzahlbedingungen und weitere Abrechnungsbestimmungen, Begrenzungsregelungen sowie die notwendige Kennzeichnung von GOPen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1 „WE Labor – Änderungen ab 1. Januar 2025 (8 Seiten)“ und Anlage 2 „WE Labor – Bewertungsänderungen ab 1. Januar 2025 (17 Seiten)“.

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Neue Kostenpauschalen für Transport, Entnahmematerial und eAufträge .....	2
a.	Transportkosten bei Laboraufträgen .....	2
b.	Kostenpauschalen für Entnahmematerial .....	3
c.	Kostenpauschalen für System oder Modul für eAuftrag .....	3
II.	Anpassungen beim laborärztlichen Honorar .....	4
a.	Neue Pauschalen für Laborärzte .....	5
b.	Neue Pauschalen für Nicht-Laborärzte .....	5
c.	Neufassung der GOPen 01700 und 01701 im Abschnitt 1.7 EBM .....	5
d.	Neubewertung der Leistungen der In-vitro-Diagnostik.....	6
III.	Wirtschaftlichkeitsbonus Labor ab 1. Oktober 2024 .....	6

## I. Neue Kostenpauschalen für Transport, Entnahmematerial und eAufträge

Zukünftig werden die Kosten für den Transport, das Entnahmematerial und die elektronische Auftragserteilung im EBM mit spezifischen Pauschalen für laboratoriumsmedizinische, human- und tumorgenetische und histopathologische In-vitro-Diagnostik sowie für gynäkologische-zytologische Untersuchungen vergütet. Um die strukturell unterschiedlichen Leistungshäufigkeiten zu berücksichtigen, wurden bei der Vergütung der elektronischen Auftragserteilung und des Transports die neuen Kostenpauschalen in die In-vitro-Diagnostik ohne gynäkologische Zytologie und ohne HPV einerseits und in die In-vitro-Diagnostik der gynäkologischen Zytologie und HPV andererseits getrennt.

Hintergrund der Änderungen:

Im Zusammenhang mit der Förderung von eArztbriefen hatte der Bewertungsausschuss vor vier Jahren die Portokosten in der vertragsärztlichen Versorgung neu geregelt. Von der damaligen Streichung der Portopauschalen 40120 bis 40126 war auch die Transportkostenerstattung in der In-vitro-Diagnostik betroffen, denn da die Abrechnung der Transportkostenpauschale 40100 im Behandlungsfall neben Leistungen des Abschnitts 32.2 EBM ausgeschlossen war, wurden in diesen Fällen die Portopauschalen abgerechnet. Als befristete Übergangslösung wurden die Zuschläge nach den GOPen 01699 und 12230 zu den Laborgrundpauschalen geschaffen. Jetzt haben die KBV und der GKV-Spitzenverband die Erstattung der Transportkosten für die Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM neu geregelt.

### a. Transportkosten bei Laboraufträgen

Die bisherige Transportkostenpauschale GOP 40100 sowie die als Übergangslösung in den EBM aufgenommenen Zuschläge nach den GOPen 01699 und 12230 werden gestrichen.

Zukünftig gibt es zwei Pauschalen zur Vergütung der anfallenden Versand- bzw. Transportkosten im Zusammenhang mit der allgemeinen und speziellen Labordiagnostik der Abschnitte 32.2 und 32.3, der Molekulargenetik, der Histologie und der Zytologie. Laborärzte bzw. Empfänger von Laboraufträgen können somit für alle Behandlungsfälle mit Versand- bzw. Transportaufwand eine entsprechende Pauschale abrechnen.

Für Laborärzte*, Pathologen, Humangenetiker oder Ärzte mit Genehmigung Speziallabor		
<b>GOP 40094</b>	Zuschlag für den Versand bzw. Transport für <b>In-vitro-diagnostische Auftragsleistungen ausgenommen die gynäkologische Zytologie und HPV</b>	2,80 €
Für Gynäkologen, Laborärzte* oder Pathologen		
<b>GOP 40095</b>	Zuschlag für den Versand bzw. Transport für <b>In-vitro-diagnostische Auftragsleistungen der gynäkologischen Zytologie und HPV</b>	1,05 €

\*Zur besseren Verständlichkeit werden nur „Laborärzte“ genannt. Dies umfasst alle in Kapitel 12 EBM genannten Arztgruppen (FÄ für Laboratoriumsmedizin, FÄ für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, FÄ für Transfusionsmedizin).

## b. Kostenpauschalen für Entnahmematerial

Beauftragte Ärzte können ihren Einsendern das Entnahmematerial, insbesondere Probengefäße, Sicherheitskanülen und Abstrichbestecke zur Verfügung stellen und hierfür die Kostenpauschalen des EBM abrechnen. In diesen Fällen darf eine Gebühr für das Entnahmematerial vom veranlassenden Arzt nicht verlangt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden neue Kostenpauschalen für die Kosten der Beschaffung und Bereitstellung von Entnahmematerial aufgenommen. Sie werden als Zuschläge für die jeweiligen In-vitro-diagnostischen Auftragsleistungen gezahlt.

Für Laborärzte und Laborgemeinschaften		
<b>GOP 40089</b>	<b>Zuschlag zu den GOP 01812 und 01930 und zu den GOPen des Abschnitts 32.2 für Laborärzte oder für Laborgemeinschaften</b>	0,95 €
Für Laborärzte*, Pathologen, Humangenetiker oder Ärzte mit Genehmigung Speziallabor (auch für Eigenerbringer, wenn die Entnahmematerialien selbst beschafft werden)		
<b>GOP 40090</b>	<b>Zuschlag zu den GOP 01724, 01738, 01743, 01756, 01762, 01763, 01766 bis 01768, 01783, 01793, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01826, 01833, 01840, 01865, 01869, 01915, 01931 bis 01936, 12224 und zu den GOPen der Abschnitte 11.4, 19.3, 19.4, 30.12.2 und 32.3</b>	0,95 €
Für Laborärzte		
<b>GOP 40091</b>	<b>Zuschlag zur Kostenpauschale 40090 für den direkten Erregernachweis überwiesener Leistungen für GOP nach den Abschnitten 30.12.2, 32.3.8, 32.3.9 und 32.3.10</b>	1,98 €

## c. Kostenpauschalen für System oder Modul für eAuftrag

Verfahren der elektronischen Auftragserteilung ermöglichen bei regelmäßiger Veranlassung der In-vitro-Diagnostik bei bestimmten Vertragsärzten die Auftragserteilung in direkter Kommunikation mit dem Laborinformationssystem. Die erforderlichen Softwaremodule können den Arztpraxen von den Laboren zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vergütung für die Bereitstellung der Komponenten zur digitalen Auftragserteilung (eAuftrag) für die In-vitro-Diagnostik werden gesonderte Kostenpauschalen für die elektronische Auftragserteilung und -nachverfolgung in den EBM aufgenommen.

für Laborärzte, Humangenetiker, Pathologen oder Ärzte mit Genehmigung Speziallabor		
<b>GOP 40092</b>	<b>Zuschlag für In-vitro-diagnostische Auftragsleistungen ausgenommen die Gynäkologische Zytologie und HPV</b>	0,60 €
für Gynäkologen, Laborärzte oder Pathologen		
<b>GOP 40093</b>	<b>Zuschlag für In-vitro-diagnostische Auftragsleistungen der gynäkologischen Zytologie und HPV</b>	0,30 €

Im Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung der ärztlichen Kommunikation soll erstmalig nach drei Jahren überprüft werden, ob die rechtliche und technische Notwendigkeit einer gesonderten Vergütung der Kostenpauschalen für die elektronische Auftragserteilung weiterhin besteht (Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses).

Bitte entnehmen Sie die Details zu den neuen GOPen der Anlage 1 „WE Labor – Änderungen ab 1. Januar 2025“ zu diesem Schreiben.

## II. Anpassungen beim laborärztlichen Honorar

Im Zusammenhang mit den neuen Kostenpauschalen hat der Bewertungsausschuss die Grundpauschale für Laborärzte im EBM-Kapitel 12 überprüft.

In der letzten EBM-Reform wurde für die Berechnungen der kalkulatorische Arztlohn mit 117.060 Euro pro Jahr (bei 51 Wochenarbeitsstunden und 5 Arbeitstagen/Woche) bestimmt. Diese Festlegung erfolgt nunmehr auch für das laborärztliche Honorar. Ärztinnen und Ärzte, die zur Versorgung gemäß EBM-Kapitel 12 zugelassen sind, sollen über die laborärztlichen Grundpauschalen bei Vollauslastung den kalkulatorischen Arztlohn erreichen können. Hierfür passt der Bewertungsausschuss die Grundpauschalen und deren Abstufungsgrenzen zum 1. Januar 2025 an. Zur Gegenfinanzierung werden die Bewertungen der technischen Leistungen zum 1. Januar 2025 entsprechend gemindert.

### Was ändert sich?

- Die GOPen des Kapitels 12 dürfen künftig ausschließlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, für Transfusionsmedizin sowie von ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin abgerechnet werden. Die GOP 12225, die bislang von Nicht-Laborärzten für Auftragsleistungen des EBM-Kapitels 32 abgerechnet werden konnte, wird gestrichen.
- Laborärzte erhalten anstelle der GOP 12220 zwei neue Grundpauschalen nach den GOPen 12222 und 12223 für Auftragsleistungen des Allgemein- und Speziallabors nach Kapitel 32 und Laborleistungen nach den GOPen 01840 und 01915 für das Chlamydien-Screening. Die Konsiliarpauschale nach GOP 12210 bleibt unverändert.
- Bei vollständiger Weiterüberweisung an eine andere Praxis kann die neue GOP 12224 abgerechnet werden.
- Ärztinnen und Ärzte, die zukünftig von der Berechnung der GOP im EBM-Kapitel 12 ausgeschlossen sind, erhalten ab dem 1. Januar 2025 die GOP 01437 für Auftragsleistungen des EBM-Kapitels 32 sowie Laborleistungen nach den GOPen 01840 und 01915 für das Chlamydien-Screening.
- Die neuen Grundpauschalen 01437, 12222 und 12223 werden – im Unterschied zu den gestrichenen GOPen 12220 und 12225 – nicht nur bei Probeneinsendung, sondern auch für Auftragsleistungen innerhalb einer Arztpraxis vergütet. Damit wird dem zunehmenden Anteil arztgruppenübergreifender gemeinsamer Berufsausübung Rechnung getragen.

- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe erhalten künftig die neue GOP 01698 als Zuschlag zu den Leistungen nach den GOP 01840 und 01915, da die Grundpauschale nach GOP 01701 nicht mehr länger für die aufgeführten Laborleistungen für das Chlamydien-Screening vergütet wird. Eine Abrechnung der neuen GOP 01698 neben den frauenärztlichen Grundpauschalen ist möglich.

**Die neuen Laborgrundpauschalen müssen Sie nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen.** Die zutreffenden GOPen werden von uns – wie bereits bei den bisherigen Grundpauschalen – **automatisch** bei Vorliegen der Voraussetzungen **zugesetzt**.

**a. Neue Pauschalen für Laborärzte**

**Neue Grundpauschalen:**

<b>GOP 12222</b>	<b>Grundpauschale</b> für Auftragsleistungen nach den GOPen des <b>Abschnitts 32.2</b>	4 Punkte
<b>GOP 12223</b>	<b>Grundpauschale</b> für Auftragsleistungen nach den GOPen 01840 und 01915 sowie den GOPen des <b>Abschnitts 32.3</b>	14 Punkte

**Neue Pauschalen bei vollständiger Weiterüberweisung:**

<b>GOP 12224</b>	Untersuchungsauftrag auf Muster 10, der zur Durchführung vollständig an eine andere Arztpraxis weiterüberwiesen wird	1 Punkt
------------------	--	---------

**b. Neue Pauschalen für Nicht-Laborärzte**

<b>GOP 01437</b>	<b>Grundpauschale</b> für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 3 bis 11 oder 13 bis 27 zugelassen sind, für Auftragsleistungen nach den GOPen <b>01840 und 01915</b> und GOPen der <b>Abschnitte 32.2 und 32.3</b>	5 Punkte
<b>GOP 01698</b>	<b>Zuschlag</b> für Leistungen nach den GOPen <b>01840 und 01915 für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 8</b> zugelassen sind	5 Punkte

**c. Neufassung der GOPen 01700 und 01701 im Abschnitt 1.7 EBM**

- In den Leistungslegenden der Grundpauschalen nach den GOPen 01700 (Laborärzte) und 01701 (Nicht-Laborärzte) werden künftig die Auftragsleistungen, zu denen diese Grundpauschalen berechnungsfähig sind, abschließend aufgeführt.
- Neben der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale ist die Abrechnung im Arztfall ausgeschlossen.
- Für die GOP 01700 gilt eine Abstaffelungsgrenze.

Bitte entnehmen Sie die Details zu den neuen GOPen wie Abrechnungsbestimmungen, Abstaffelungsgrenzen und Berechnungsausschlüsse der Anlage 1 „WE Labor – Änderungen ab 1. Januar 2025“ zu diesem Schreiben.

#### **d. Neubewertung der Leistungen der In-vitro-Diagnostik**

Mit den neuen Kostenpauschalen werden die Aufwände der Laborarztpraxen für Transport, Entnahmematerial und eine elektronische Auftragsübermittlung transparent im EBM ausgewiesen. Die Leistungsinhalte der neuen Pauschalen werden derzeit aus den Leistungen der In-vitro-Diagnostik querfinanziert. Diese Querfinanzierung wird ab 1. Januar 2025 aufgehoben und die Bewertung der Leistungen wird deshalb entsprechend gemindert.

Eine Übersicht über die neuen Bewertungen der In-vitro-diagnostischen Laborleistungen finden Sie in der Anlage 2 „WE Labor – Bewertungsänderungen ab 1. Januar 2025“ zu diesem Schreiben.

#### **III. Wirtschaftlichkeitsbonus Labor ab 1. Oktober 2024**

Die GOPen 32865 bis 32867, 32869 für spezifische Genotypisierungen werden ab dem 01. Oktober 2024 in die Liste der Untersuchungen aufgenommen, die grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt bleiben, so dass sich die Kosten für diese teuren Untersuchungen nicht länger auf den Wirtschaftlichkeitsbonus der Veranlasser auswirken.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 709. Sitzung und 727. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([Bekanntmachung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 3 SGB V | Institut des Bewertungsausschusses \(institut-ba.de\)](#)) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung